

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 12. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 77, S. 529–530)
in der Fassung vom 11. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 15, S. 269–270)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin

Aufgrund von §§ 2 und 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2010 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin von den Studierenden eine Studiengebühr.

§ 2 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt 10.400 Euro.

(2) Die Studiengebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides wie folgt fällig:

2.600 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das erste Fachsemester beginnt,

2.600 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das zweite Fachsemester beginnt,

2.600 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das dritte Fachsemester beginnt,

2.600 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das vierte Fachsemester beginnt.

(3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

Bei einer Exmatrikulation kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder zum Teil erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen sowie erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Physikalisch-Technische Medizin angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr für die in der Tabelle in § 5 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin aufgeführten Praktika um 100 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt sowie für Vorlesungen, Seminare und Übungen um 150 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.